

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 5/87

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 23. September 1987

beschlossen:

- I. Der Klägerin wird wegen Versäumung der
Frist zur Einlegung der sofortigen Be-
schwerde Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand bewilligt.
- II. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin
wird der Beschluß des 16. Zivilsenats
- Familiensenat - des Oberlandesgerichts
München vom 9. Dezember 1986 aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Beklagte.

Beschwerdewert: 14.435,55 DM.

Gründe

Durch die angefochtene Entscheidung gem. § 519b Abs. 1
ZPO hat das Oberlandesgericht ein Rechtsmittel verworfen,
das tatsächlich nicht eingelegt worden ist. Mit ihrem am
14. Oktober 1986 eingegangenen Schriftsatz vom 8. Oktober
1986 hat die Klägerin nämlich nur einen Antrag auf Gewährung

WIV

von Prozeßkostenhilfe für das Berufungsverfahren gestellt (der später abgelehnt worden ist). Der diesem Antrag beige-fügte, gleichzeitig eingegangene Schriftsatz vom 13. Oktober 1986 war zwar als "Berufung" überschrieben und inhaltlich entsprechend abgefaßt. Da dieser Schriftsatz aber dem Pro-zeßkostenhilfegesuch beige-fügt war, in dem die Klägerin darauf hingewiesen hatte, daß sie lediglich "beabsichtige, in die Berufung zu gehen", lag keine bestimmte Rechtsmittel-erklärung vor, wie sie für die Einlegung einer Berufung er-forderlich ist (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. MDR 1961, 398; VersR 1972, 490; 1986, 40; s.a. Zöllner/Schneider ZPO 15. Aufl. § 518 Rdn. 1). Dafür sprach auch, daß der Schriftsatz nicht von einem beim Berufungsgericht zugelas-senen Rechtsanwalt unterzeichnet war. Damit war er lediglich als Entwurf einer Berufung zu werten, mit dessen Vorlage die Klägerin allein bezweckte, die Erfolgsaussicht der beabsich-tigten Berufung für das Prozeßkostenhilfegesuch zu begrün-den, was ohne Beifügung dieses Entwurfs in dem Gesuch selbst hätte geschehen müssen.

Der angefochtene Beschluß ist somit aufzuheben. Da es in zweiter Instanz bei einem Prüfungsverfahren im Sinne von § 118 ZPO verblieben ist, sind hier weder Gerichtskosten



noch erstattbare außergerichtliche Kosten angefallen. Die im Verfahren der sofortigen Beschwerde entstandenen außergerichtlichen Kosten sind gemäß § 91 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen.

Lohmann

Zysk